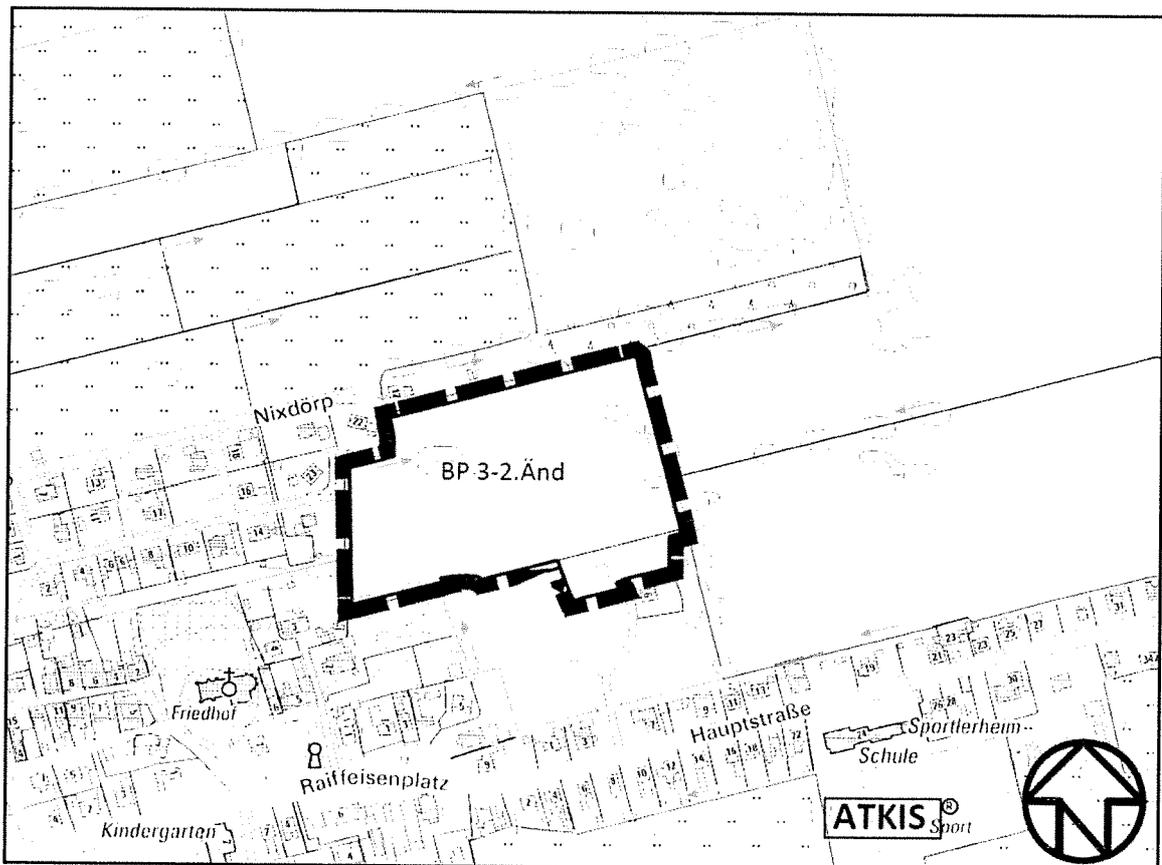


BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Neuenkirchen

für das Gebiet

„nördlich der vorhandenen Bebauung des Wollgrasweges, östlich der vorhandenen Bebauung der Straße Achter de Kark und westlich der vorhandenen Sielverbandsanlage 03.07 SV Schülpersiel“



Übersichtsplan M: 1:5.000

Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein, © VermKatV-SH

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Satzungsbeschluss
Datum: Januar 2020
Verfasser: Dipl.- Ing. Hermann Dirks
M. Sc. Dana Michaelis

Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	3
2.	Lage und Umfang des Plangebietes	3
3.	Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	3
4.	Verkehrerschließung und -anbindung	9
5.	Ruhender Verkehr	9
6.	Naturschutz und Landschaftspflege	10
7.	Umweltbericht	10
7.1	Allgemeines	10
7.1.1	Anlass der Planung	10
7.1.2	Beschreibung des Planvorhabens	10
7.2	Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	11
7.2.1	Fachgesetze	11
7.2.2	Fachplanungen	14
7.3	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	16
7.3.1	Schutzgut Mensch	16
7.3.2	Schutzgut Boden und Fläche	17
7.3.3	Schutzgut Wasser	18
7.3.4	Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	19
7.3.5	Schutzgüter Klima und Luft	26
7.3.6	Schutzgut Landschaftsbild	27
7.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	28
7.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	29
7.3.9	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	29
7.4	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	29
7.4.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens	29
7.4.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	32
7.4.3	Art und Menge an Emissionen	32
7.4.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung	33
7.4.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	34
7.4.6	Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	34
7.4.7	Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	34
7.4.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken	34
7.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	35

7.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	39
7.7	Zusätzliche Angaben.....	39
7.7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 39	
7.7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	39
7.8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	39
8.	Ver- und Entsorgung	40
8.1	Abwasserbeseitigung	40
8.2	Wasser.....	40
8.3	Elektrizität	40
8.4	Gas.....	40
8.5	Abfallbeseitigung.....	40
8.6	Telekommunikation	40
8.7	Feuerlöscheinrichtungen.....	40
9.	Denkmalschutz	41
10.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	41
11.	Flächenbilanz.....	41
12.	Kosten.....	42
13.	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen.....	37
--	----

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 3, 2. Änderung als Wohnbauflächen – W – dar.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Neuenkirchen ist somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,9 ha und befindet sich im nördlich-zentralen Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Neuenkirchen; es schließt direkt an umfangreiche vorhandene Wohnbauflächen an.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch vorhandene wohnbaulich genutzte Bereiche im östlichen Anschluss an die Straße „Nixdörp“ sowie den anschließenden freien Landschaftsraum,
- im Westen durch vorhandene Wohnbaugrundstücke beidseitig der Straße „Achter de Kark“,
- im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke beidseitig der vorhandenen Abschnitte der Straße „Wollgrasweg“,
- im Osten durch die Verbandsanlage 03.07 des Sielverbandes Neuenkirchen und den hieran anschließenden freien Landschaftsraum.

Das Gelände weist eine Höhe von ca. 1 m NHN ohne nennenswerte topographische Bewegung auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2017 wies die Gemeinde Neuenkirchen insgesamt 963 Einwohner auf. Die Gemeinde ist Grundschul- und Kindergartenstandort. Neuenkirchen ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Weiterhin ist die Gemeinde Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18-12-2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet.

Im Jahre 2005 trat der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen in Kraft. Planungsziel war die Schaffung von Baugrundstücken für Wohnhausbauten in Form eines klassischen

Einfamilienhaus-Gebietes, da festgestellt worden war, dass innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers keinerlei Bauland-Reserven mehr vorhanden waren.

Im Zuge der Verwertung der Flächen innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 ergab sich 2015 der Wunsch, für ein konkretes Wohnbauprojekt eine größere als ursprünglich vorgesehene Fläche in Anspruch zu nehmen. Da der Gesamtbereich zwischenzeitlich erschlossen wurde und die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanschlüsse ordnungsgemäß hergestellt sind, stand für die Umsetzung dieser Planvariante nur ein sog. „Endgrundstück“ zur Verfügung; hier konnte ohne wirtschaftliche Einbußen die erforderliche Fläche an ein vorgesehenes Grundstück angefügt werden.

Da die städtebauliche Intention der Gemeinde Neuenkirchen, eine der ländlichen Prägung adäquate „luftige“ Bebauung des Neubaugebietes mit entsprechend dimensionierten Grundstücksgrößen erzielt werden konnte, entschloss sich die Gemeinde Neuenkirchen, einen Geländestreifen in einer Breite von 6,0 m an das im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzte Baugrundstück Nr. 9 anzugliedern.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Neuenkirchen werden nunmehr die Voraussetzungen geschaffen, voraussichtlich 26 Baugrundstücke in 2 Realisierungsabschnitten (Stufe 1: Grundstücke Nr. 1 bis Nr. 12 und Stufe 2 Grundstücke Nr. 13 bis Nr. 26) für den individuellen Wohnungsbau anbieten zu können.

Insgesamt ist von einer Endauslastung des Plangebietes von ca. 30 - 35 WE auszugehen.

Durch den bereits in der Vergangenheit konzeptionell vorgesehenen Anschluss der nunmehr zu aktivierenden Wohnbauflächen wird eine wirtschaftliche Erschließung des betreffenden Areals ermöglicht.

Unter **Punkt 4. - Zielkonzept Wohnen, Nr. 4.1 -Thematische Ziele für die Region des SUK** werden Ziele hinsichtlich des Wohnens und des Wohnungsbaus aufgelistet. So heißt es unter Ziffer 3: *„Das Wohnen im Eigenheim bleibt als prägendes wohnungsbezogenes Leitbild für die Region erhalten, wird aber hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und den Lageanforderungen den neuen Rahmenbedingungen angepasst.“*

Weiterhin steht unter Ziffer 7: *„Die bedarfsgerechte Neuausweisung von EFH-Gebieten wird auf interkommunal abgestimmte, in besonderer Weise geeignete Standorte konzentriert.“*

Die vorliegende Planung entspricht bezüglich der geplanten „Einfamilienhaus-Bebauung“ des Gebietes den formulierten SUK-Zielvorstellungen.

Durch die kompakte Anordnung der Flächen im Anschluss an bereits realisierte Wohnbaubereiche wird die erforderliche wirtschaftliche Erschließung der Flächen ermöglicht.

Im **Plan mit Empfehlungen für Wohnpotenziale 2009 bis 2025** für die Gemeinde Neuenkirchen als Bestandteil des SUK ist der Geltungsbereich dieses B-Planes zum Teil als **„Entwicklungsfläche mit der Priorität 3 - niedrig / langfristig“** aufgeführt.

Weiterhin wurde unter **Nr. 4.3 Buchstabe K** vereinbart, dass die Wohnungsneubauentwicklung in drei Zeitstufen erfolgen soll: bis 2015, bis 2020 und bis 2025; in den 5-Jahres-Zeiträumen dürfen jeweils max. 50 % des kommunenbezogenen Gesamtkontingents realisiert werden.

Unter Punkt 4. - Zielkonzept Wohnen, Nr. 4.4 - Wohnungsbaukontingente der Kommunen wird der Gemeinde Neuenkirchen ein Eigenbedarf-Kontingent von 11 Wohneinheiten (WE) zugeordnet.

Derzeit befindet sich das SUK im Fortschreibungsprozess; in der Tendenz lässt sich bereits sagen, dass der demografische Neubaubedarf auf Grundlage der kleinräumigen Bevölkerungsprognose in der Region Heide um knapp 1000 WE höher liegt als im SUK und auch der Eigenbedarf (Ersatzbedarf + Mobilitätsreserve) wegen absehbar geringer Leerstände und Zensuskorrekturen höher ausfallen wird.

Bereits heute ist zu erwarten, dass für die Gemeinde Neuenkirchen ein Kontingent von mehr als 25 WE (bis 2030) zur Verfügung steht.

Grundsätzlich lässt sich bemerken, dass im Zuge der Fortschreibung des SUK die Verteilung der zusätzlichen Kontingente eine zentrale Rolle einnehmen wird.

Im Zuge der Erarbeitung eines Baulandkatasters als Ergebnis einer **Innenentwicklungspotenzialanalyse** wurde festgestellt, dass die Gemeinde Neuenkirchen über einige wenige kleinteilige Innenentwicklungspotenziale verfügt. Diese kleinen Potenzialflächen können künftig zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Bauflächen beitragen.

Der weitaus überwiegende Teil dieser Potenzialflächen befindet sich jedoch in privatem Besitz; momentan kann nur ein kleiner Teil dieser Potenzialflächen aktiviert werden, da die jeweiligen Eigentümer nachweislich ihre Grundstücke/Grundstücksteile für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde bleibt aber weiterhin mit den jeweiligen Eigentümern im Dialog, um frühzeitig mögliche Aktivierungspotenziale erkennen zu können.

In ihrer Sitzung am 14-01-2019 beschloss die Gemeinde Neuenkirchen daher die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 3, 2. Änderung mit dem Planungsziel, nachgefragte dringend benötigte Wohnbaugrundstücke für den Planungszeitraum bis 2030 zu schaffen.

Die verkehrliche Erschließung des vorliegenden Plangeltungsbereiches erfolgt durch die Weiterführung der bereits vorhandenen Abschnitte der Straße „Wollgrasweg“ und somit an das vorhandene gemeindliche Straßen- und Wegesystem.

Im Vorfeld der Planung wurde durch das Fachbüro **GL GARRAD HASSAN DEUTSCHLAND GMBH**, ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, das unter Berücksichtigung der anzuwendenden Hinweise zum Schallimmissionsschutz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (**LAI-Hinweise**) die Einhaltung der einschlägigen schalltechnischen Grenzwerte innerhalb des Plangeltungsbereiches bestätigt. Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

„Für das Baugebiet „Wollgrasweg“ lässt sich feststellen, dass im südöstlichen und südwestlichen Bereich der Fläche mit 30,5 dB(A) bzw. 30,6 dB(A) die höchsten Belastungen zu erwarten sind.“

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden in der **PLANZEICHNUNG – TEIL A** des vorliegenden Bebauungsplanes insgesamt als **Allgemeine Wohngebiete - WA** - festgesetzt. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird für diese Wohnbaugrundstücke festgesetzt, dass **pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen** zulässig sind. Durch diese Maßnahme kann sichergestellt werden, dass der für den betreffenden Bereich angestrebte, das Gebiet zukünftig prägende Charakter eines "Einfamilienhausgebietes" gewahrt werden wird.

Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,25** festgesetzt. Das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung wird den voraussichtlichen Grundstücksgrößen der genannten Baugrundstücke angepasst; insgesamt kann somit ein für die vorhandenen umgebenden dörflich geprägten Siedlungsbereiche durchschnittlicher Versiegelungsgrad erzielt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird für alle Baugrundstücke mit **II** festgesetzt.

Zur Sicherung der skizzierten Bauformen wird für alle Baugrundstücke eine offene Bauweise **-o-** festgesetzt. Weiterhin wird für alle Baugrundstücke die Bauweise **nur Einzel- und Doppelhäuser** festgelegt.

Festgesetzte **Baugrenzen** bilden innerhalb der zukünftigen Bauflächen „Baufenster“ in Gestalt überbaubarer Grundstücksflächen, in denen Hauptgebäude platziert werden können. Die Baugrenzen orientieren sich weitgehend am Verlauf der Verkehrsflächen.

Im Verlauf der festgesetzten öffentlichen **Straßenverkehrsflächen** werden insgesamt drei **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche** fixiert, die 6 Besucherstellflächen aufweisen; auf die Schaffung weiterer öffentlicher Parkflächen wird verzichtet, da ein entsprechender Bedarf nicht erkennbar ist.

Im Südteil des Plangebietes wird eine **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem besonderen Nutzungszweck **Abwasserpumpstation** festgesetzt; hier ist eine entsprechende Anlage vorhanden, die planungsrechtlich gesichert wird.

Gemäß des Jugendförderungsgesetzes Schleswig-Holstein ist Kindern auf Spiel- und Bolzplätzen Gelegenheit zum Spiel im Freien anzubieten. Die Gemeinden haben den Spielplatzbedarf durch die Anlage von Spiel- und Bolzplätzen zu decken, soweit nicht für Kleinkinder auf den Baugrundstücken selbst Spielmöglichkeiten herzurichten sind. Daher wird an der Nordseite des Plangebietes eine **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Kinderspielplatz** angeordnet, die auch von Bewohnern der umgebenden Wohnbereiche verkehrssicher erreicht und genutzt werden kann.

Im südlichen Anschluss an den Kinderspielplatz befinden sich **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit der besonderen Zweckbestimmung **Tümpel mit Extensivweide**. Hier wird der vorhandene Tümpel und umgebende Flächen durch eine entsprechende Festsetzung nachhaltig im Bestand

gesichert. Der Tümpel wird nicht überkletterbar eingezäunt werden, um insbesondere im Hinblick auf den unmittelbar angrenzenden Kinderspielplatz keine Gefahrenpotentiale entstehen zu lassen.

Für die Erschließung der Baugrundstücke Nr. 4, Nr. 6, Nr. 15 und Nr. 24 werden **mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen** in einer Breite von 3,5 m zugunsten der jeweiligen Grundstückseigentümer festgesetzt (Zuordnung a, b und c).

An der Westseite des Plangebietes werden zur Unterhaltung eines vorhandenen im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen befindlichen Grabens mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen in einer Breite von 5,0 m zugunsten der Gemeinde Neuenkirchen festgesetzt; weiterhin wird eine Kanaltrasse an der Südseite des Plangebietes in einer Breite von 4,0 m bzw. 3,0 m zugunsten der Gemeinde Neuenkirchen gesichert (jeweils Zuordnung d).

An der Ost- und Nordseite des Plangebietes werden zur Unterhaltung einer vorhandenen Verbandsanlage (03.07) des Sielverbandes Schülpersiel mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen in einer Breite von 7,5 m zugunsten des Sielverbandes Schülpersiel festgesetzt (Zuordnung e).

Als Darstellung ohne Normcharakter sind die vorhandenen Flurstücksbezeichnungen, vorhandene, geplante und künftig entfallende Flurstücksgrenzen sowie Ordnungsnummern der geplanten Baugrundstücke Bestandteil der Planzeichnung.

Im **TEXT - TEIL B** des Bebauungsplanes werden unter **Pkt. 1 - Art der baulichen Nutzung** innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

ausgeschlossen.

Aufgrund des mit diesen Nutzungen verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens sind diese mit der für den Gesamtbereich angestrebten hohen Wohnqualität nicht vereinbar. Die vorgesehenen Erschließungsflächen sind für die Aufnahme des aus diesen Nutzungen gegebenenfalls resultierenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt. Tankstellen verursachen zudem störende Emissionen, die gleichfalls nicht mit dem künftigen Charakter des Plangebietes zur Deckung zu bringen sind.

Unter **Pkt. 2 - Höhe baulicher Anlagen** werden Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen.

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 9,00 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Durch diese Festsetzungen werden umfeldverträgliche Höhenentwicklungen der künftigen Gebäude sichergestellt.

Unter **Pkt. 3 - Größe der Baugrundstücke** werden Festsetzungen zur Mindestgröße der künftigen Baugrundstücke getroffen. Um den bereits beschriebenen angestrebten Gebietscharakter zu sichern wird festgesetzt, dass die Mindestgrundstücksgröße bei Einzelhausnutzung mindestens 600 m² und bei Nutzung durch Doppelhäuser mindestens 400 m² beträgt.

Weiterhin werden unter **Pkt. 4 - Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO verschiedene Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, die insgesamt eine auf die umgebenden Bereiche abgestimmte "Ortstypik" sicherstellen.

Gleichzeitig soll den zukünftigen Grundstückseigentümern ein höchstmögliches Maß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege fordert zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Kulturdenkmale **Kirche St. Jacobi mit Ausstattung** und **Kirchhof**, Karkenweg 7 sowie der Sachgesamtheit **Kirche St. Jacobi** baugestalterische Regelungen bezüglich künftiger Dachgestaltungen (Ziff. 4.4); aus diesem Grunde werden glänzende Eindeckungsmaterialien sowie unnatürliche Farbtöne (wie z.B. grün, blau) nicht zugelassen.

Neben diesen gestalterischen Festsetzungen für die Gebäude und Nebenanlagen werden unter Ziff. 4.7 Regelungen für die Einfriedung der Grundstücke getroffen. Es wird festgesetzt, dass für die Einfriedungen zu den Erschließungsflächen eine maximale Höhe von 0,60 m über der Oberkante der Erschließungsfläche zulässig ist. Diese Regelung dient vor allem der Verkehrssicherheit, hierdurch soll gewährleistet werden, dass vor allem in den Kurvenbereichen ausreichend gute Sichtverhältnisse herrschen, um Sach- und Personenschäden zu vermeiden.

Nördlich und östlich grenzt an den Plangeltungsbereich der freie Landschaftsraum in Form landwirtschaftlich genutzter Flächen an; die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung

Die äußere Erschließung des Plangeltungsbereiches an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz erfolgt durch die vorhandenen Abschnitte der Straße „Wollgrasweg“ an die „Hauptstraße“ (K 60) und im weiteren östlichen Verlauf an die L 155. Die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes „Wollgrasweg“ / „Hauptstraße“ (K 60) wird von der Gemeinde Neuenkirchen als gegeben vorausgesetzt, da bereits im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 3 im Jahre 2004/2005 die künftige Erschließung des Gesamtbereiches (BP 3 und BP 3, 2. Änderung) als Planungsziel erkennbar war und von der zuständigen Fachbehörde mitgetragen wurde.

Die innere Erschließung wird durch eine neu herzurichtende Straße in Verlängerung der vorhandenen Abschnitte der Straße „Wollgrasweg“ sichergestellt; die Profilierung dieser Straße mit einer Bruttobreite von 6,00 m bzw. 7,00 m orientiert sich am Wohnstraßentyp 2.1, Bild 26 (Empfohlene Querschnitte für die Typische Entwurfsituation „Wohnstraße“) der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Die Straße bildet insgesamt einen Erschließungsring.

Im Verlauf dieser Wohnstraße werden Besucherparkflächen mit insgesamt 6 Plätzen in Längsanordnung untergebracht.

Für vier Baugrundstücke (Nr. 4, Nr. 6, Nr. 15 und Nr. 24) wird die Erschließung planungsrechtlich durch die Festsetzung von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Grundstückseigentümer zu belastende Flächen in einer Breite von 3,50 m in Form von „Privatwegen“ gesichert.

Im Westen des Plangebietes führt ein Gehweg in einer Breite von 3,0 m (Schnitt N - N) von der neu herzurichtenden Straße zur westlich an das Plangebiet anschließenden Gemeindestraße „Achter de Kark“; hierdurch wird der fußläufige Anschluss des Plangebietes an vorhandene Wohnquartiere gesichert. Der östliche Teil dieses Weges wird in einer Breite von 5,0 m ausgeführt und dient gleichzeitig der Erschließung der angrenzenden Baugrundstücke Nr. 1 und Nr. 2; durch geeignete Maßnahmen wird die Durchgängigkeit des Weges von der neu herzurichtenden Straße zur Straße „Achter de Kark“ für Kraftfahrzeuge ausgeschlossen.

5. Ruhender Verkehr

Der Plangeltungsbereich umfasst 26 Baugrundstücke; erwartet wird eine Ausnutzung des Gebietes durch 30 - 35 WE. Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken herzurichten.

Den einschlägigen fachlichen Rahmenvorgaben folgend sind in geplanten Baugebieten ohne private Stellplatzdefizite in der Regel eine Parkmöglichkeit im (öffentlichen) Bereich für etwa 3 - 6 Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Bei einem voraussichtlichen Bedarf von max. 35 Stellplätzen werden durch die vorliegende Planung insgesamt 6 zusätzliche Besucherparkplätze notwendig. Im Verlauf der neu herzustellenden Erschließungsstraße des

Wohngebietes werden 6 öffentlicher Parkplatz in Längsaufstellung angeordnet (Schnitt B - B).

Der zu erwartende Bedarf an öffentlichen Parkflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Neuenkirchen ist somit abgedeckt.

6. Naturschutz und Landschaftspflege

Im Zuge des Umweltberichtes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen wird der Eingriff bewertet und Aussagen zur erforderlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung getroffen.

Die Erfüllung der Festsetzungen für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches sowie aller weiteren Regelungen des Umweltberichtes für die entsprechenden Bauflächen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern. Alle durch den Umweltbericht benannten Maßnahmen erfolgen zeitnah zur Verwertung der Flächen.

7. Umweltbericht

7.1 Allgemeines

7.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen für das Gebiet „nördlich der vorhandenen Bebauung des Wollgrasweges, östlich der vorhandenen Bebauung der Straße Achter de Kark und westlich der vorhandenen Sielverbandsanlage 03.07 SV Neuenkirchen“.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet geschaffen werden. Dieses schließt nördlich an das bereits bestehende Einfamilienhaus-Gebiet an. Es sind 26 Baugrundstücke in zwei Realisierungsabschnitten für den individuellen Wohnungsbau vorgesehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 3, 2. Änderung als Wohnbauflächen – W – dar.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Neuenkirchen ist somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

7.1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,9 ha und befindet sich im nördlich-zentralen Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper der Gemeinde Neuenkirchen. Der Geltungsbereich schließt direkt an umfangreiche vorhandene Wohnbauflächen an. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch vorhandene wohnbaulich genutzte Bereiche im östlichen Anschluss an die Straße „Nixdörp“ sowie an den anschließenden freien Landschaftsraum, im Westen durch vorhandene Wohnbaugrundstücke beidseitig der Straße „Achter de Kark“, im Süden durch vorhandene Wohnbaugrundstücke beidseitig der

vorhandenen Abschnitte der Straße „Wollgrasweg“, im Osten durch die Verbandsanlage 03.07. des Sielverbandes Neuenkirchen und den hieran anschließenden freien Landschaftsraum.

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden insgesamt als **Allgemeine Wohngebiete -WA-** festgesetzt. Um für das Gebiet zukünftig den prägenden Charakter eines „Einfamilienhausgebietes“ zu wahren, wird festgesetzt, dass **pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen** zulässig sind. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,25** festgesetzt. Im Verlauf der festgesetzten öffentlichen **Straßenverkehrsflächen** werden insgesamt drei **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche** fixiert, die 6 Besucherstellflächen aufweisen. Im Südteil des Plangebietes ist eine Abwasserpumpstation vorhanden, die planungsrechtlich gesichert wird. Diese wird als **Fläche für die Abwasserbeseitigung** mit dem besonderen Nutzungszweck **Abwasserpumpstation** festgesetzt. An der Nordseite des Plangebietes wird eine **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Kinderspielplatz** festgesetzt. Südlich davon wird der vorhandene Tümpel durch die Ausweisung von **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit der besonderen Zweckbestimmung **Tümpel** im Bestand gesichert.

Im südlichen Anschluss an den Kinderspielplatz befinden sich **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit der besonderen Zweckbestimmung **Tümpel**. Hier wird der vorhandene Tümpel und umgebende Flächen durch eine entsprechende Festsetzung nachhaltig im Bestand gesichert.

An der Westseite des Plangebietes werden zur Unterhaltung eines vorhandenen im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen befindlichen Grabens mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastenden Flächen in einer Breite von 5,0 m zugunsten der Gemeinde Neuenkirchen festgesetzt.

Der südlich verlaufende Gemeindegraben wird zukünftig verrohrt. Es wird eine Kanaltasse in einer Breite von 4,0 m bzw. 3,0 m zugunsten der Gemeinde Neuenkirchen gesichert.

An der Ost- und Nordseite des Plangebietes werden zur Unterhaltung einer vorhandenen Verbandsanlage (03.07) des Sielverbandes Schülpersiel mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen in einer Breite von 7,5 m zugunsten des Sielverbandes Schülpersiel festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung des vorliegenden Plangeltungsbereiches erfolgt durch die Weiterführung der bereits vorhandenen Abschnitte der Straße „Wollgrasweg“ und somit an das vorhandene gemeindliche Straßen- und Wegesystem.

7.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

7.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGBs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein.

Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie das Zerstörungs- und Entnahmeverbot wild lebender Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung,

Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

7.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

In der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet als „ländlicher Raum“ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan enthält die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung. Die Schutzgütern Boden und Gestein, Gewässer, Klima und Luft, Arten und Biotope sowie Landschaft und Erholung werden in Beziehung gesetzt und unter Berücksichtigung von konkurrierenden Flächenansprüchen, die sich aus unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ergeben, betrachtet. Darauf basierend werden naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen formuliert. Die Landschaftsrahmenpläne befinden sich derzeit in Fortschreibung.

Karte 1 des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum IV (2005) stellt für den Bereich des Plangebietes keine Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Ziele der Raumordnung dar. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb eines ausgewiesenen „Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“, welches als Schwerpunktbereich gekennzeichnet ist. Dieser Bereich ist ebenfalls als „Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie gemäß § 20b LNatSchG, zur Eintragung in die Liste vorgesehen“ ausgewiesen. In Karte 2 ist das Gemeindegebiet als „historische Kulturlandschaft“ dargestellt.

Landschaftsplan

Laut Bestandserfassung und Bewertung stellt die Karte „Biotoptypen“ das Plangebiet als „artenreiches, intensiv genutztes Grünland“ dar. Auf der Grünlandfläche befindet sich im Nordwesten ein „Tümpel“, der als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen ist. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen, außer entlang der Westgrenze, befinden sich Parzellengräben. Entlang des Westrandes verläuft ein „größerer Graben, Vorfluter“. Gemäß Karte „Lebensraumtypen/Teilräume“ befindet sich das Plangebiet innerhalb des Teilraumes VI. Im Umgebungsbereich befinden sich weitere gesetzlich geschützte Biotope (Karte „Flächen / Objekte mit Schutzstatus“). Dazu zählen der sich nördlich befindliche Tümpel, das nordöstlich befindliche „Gebüsch feuchter und frischer Standorte; „sonstige Sukzessionsfläche““ und die südwestlich befindliche „Gehölzreihe, Baumreihe an Graben“. Der Planbereich befindet sich laut Karte „Fauna“ innerhalb des „Hauptverbreitungsraumes für Fledermäuse“. Im Bereich der Siedlungsstrukturen im Süden sind jagende Zwerg- und Breitflügel-fledermäuse verortet. Die Entwicklungskarte weist das Plangebiet als „Fläche, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen (vorgesehene Siedlungserweiterung)“ sowie als „Entwicklungsfläche für den Wohnungsbau“.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 3, 2. Änderung als Wohnbauflächen – W – dar.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Neuenkirchen ist somit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Innerhalb der intensiv genutzten Landwirtschaftsfläche ist ein gesetzlich geschützter Tümpel vorhanden, der gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen ist. Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im Umgebungsbereich des Plangebietes (siehe Landschaftsplan der Gemeinde Neuenkirchen, 2002).

Östlich, in ca. 2,7 km Entfernung, befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet „Weißes Moor“ (1720-301), welches auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

7.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sind, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgte am 28. März 2019 Begehungen des Plangebietes. Für das Schutzgut Fauna basiert die Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen Landschaftsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Aus der Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) überprüft. Aufgrund der Aktualität der Daten werden keine Einträge berücksichtigt, die älter als 5 Jahre sind.

Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen wurden ebenfalls ausgewertet.

Für die Bewertung des Eingriffes und die daraus resultierende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen erstellte Grünordnungsplan vom *Planungsbüro Mordhorst GmbH* herangezogen.

Das Fachbüro **GL GARRAD HASSAN DEUTSCHLAND GMBH** hat ein schalltechnisches Gutachten unter Berücksichtigung der anzuwendenden Hinweise zum Schallimmissionsschutz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (**LAI-Hinweise**) erarbeitet.

7.3.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere Aspekte der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens zu berücksichtigen. Von Relevanz sind gesunde Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Dies beinhaltet auch gesunde Arbeitsverhältnisse. Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, die von Entwässerungsgräben eingerahmt wird. Insgesamt ist der Umgebungsbereich von Siedlungsflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Großräumiger betrachtet, befinden sich Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes. Im Nordwesten, Westen und Süden schließen vorhandene Siedlungsstrukturen an. Im Süden (Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 3 mit seiner 1. Änderung) befindet sich das Neubaugebiet derzeit noch in der Umsetzung. Im Norden und Osten schließt der freie landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum an. Im Nordosten werden die freien Sichtbeziehungen von Gehölzstrukturen unterbrochen.

Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung erfüllt die Fläche des Geltungsbereiches derzeit keine Wohnfunktion oder Erholungs- und Freizeitfunktion.

Insgesamt ist aufgrund der vorhandenen Nutzungs- und Umgebungsstruktur die Bedeutung für das Schutzgut Mensch als gering zu bewerten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich u.a. aus den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Aufgrund seiner bisherigen Nutzungen stellt das Plangebiet lediglich eine geringe Störquelle für angrenzenden Bereiche dar.

Im Zuge der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche, kann es zeitweise zu verschiedenen Emissionen wie Schadstoffausstoß, Geruchsbelästigungen sowie akustischen Beeinträchtigungen kommen. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden.

Aufgrund vorhandener Windkraftanlagen innerhalb des Gemeindegebietes sind Schallimmissionen zu berücksichtigen. Das schalltechnische Gutachten, das unter Berücksichtigung der anzuwendenden Hinweise zum Schallimmissionsschutz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) erarbeitet wurde, bestätigt die Einhaltung schalltechnischer Grenzwerte innerhalb des Plangebietes.

7.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden stellen die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Böden sind durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Sie haben daher einen entscheidenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Böden können auch als Archive der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung sein. Sie erfüllen somit existentielle Funktionen, die es zu schützen und zu sichern gilt. Zu den wichtigsten Wirkfaktoren zählt die Bodenversiegelung, die den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen bedeutet.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Dithmarscher Marsch“, welche der naturräumlichen Haupteinheit „Schleswig-Holsteinische Marschen“ zugeordnet wird.

Die Bodenkarte des Geologischen Landesamts Schleswig-Holstein (1983) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Wesselburen (1719) stellt für das Plangebiet den häufig anzutreffenden Bodentyp „Dwogmarsch“ dar. Der Bodentyp „Dwogmarsch“ ist ein Marschboden aus tonigem Schluff bis schluffigem Ton, unterlagert von dichtem schluffigen bis schwach schluffigem Ton (Dwog oder Knick). Sie verfügen über ein hohes Bindungsvermögen für Nährstoffe, eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine hohe nutzbare Feldkapazität. Das Grundwasser steht um 100 cm unter Flur. Häufig neigen Dwogmarschen zu Staunässe.

Wegen des hohen Ton- und Schluffgehaltes und des zum Teil schlecht durchwurzelbaren Dwogs (fossiler, begrabener Horizont unterhalb der rezenten Bodenbildung) erfolgt eine

Nutzung überwiegend als Grünland. Hinzu kommt die zum Teil eingeschränkte Durchlüftung (LLUR, 2006).

Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche befand sich zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung Wintergetreide.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering bis mittel eingeschätzt (Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, März 2019). Seltene Bodentypen, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Pflügen, Säen, Düngemittel- und Pestizideinsatz) haben bereits in den natürlichen Bodenbildungsprozess eingegriffen und die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften stark verändert. Die Entwässerungsmaßnahmen der Flächen haben in den Bodenwasserhaushalt eingegriffen.

Eine potentielle Gefahr für den Bodentyp aufgrund des verdichteten Gefüges geht vom Befahren mit schwerem Gerät im feuchten Bodenzustand aus, was zu irreversiblen Bodenverdichtungen führen kann (LLUR, 2006).

Aufgrund der anthropogenen Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der relativen Häufigkeit des Bodentyps wird dem Schutzgut Boden aus naturschutzfachlicher Sicht eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

7.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser als Bestandteil des Naturhaushalts ist lebensnotwendig für Menschen, Tiere und Pflanzen und erfüllt eine Vielzahl von Funktionen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Grundwasser als ein Teil des Wasserkreislaufes ist besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und stellt eine unersetzbare Ressource dar. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Bodenversiegelung von Flächen wirken sich auf die natürlichen Prozesse des Wasserkreislaufes aus.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Die folgenden Informationen zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Grundwassers sind dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume entnommen (März 2019).

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers (im oberen Hauptgrundwasserleiter) „Ei15: Eider/Treene – Marschen und Niederungen“. Die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserkörper gegenüber anthropogenen Verschmutzungen ergibt sich unter anderem aus der Mächtigkeit und der Zusammensetzung der vorhandenen Deckschichten. Die Schutzwirkung der vorhandenen Deckschichten im Plangebiet wird als ungünstig eingestuft, da die Deckschichten

entweder fehlen oder nur geringe Mächtigkeiten aufweisen. Grundsätzlich ist der Grundwasserkörper hinsichtlich sonstiger anthropogener Einwirkungen nicht gefährdet. Schutzwürdige nutzbare Grundwasservorräte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen sind Kenntnisse über die Grundwasserneubildung wichtig, die als Maß für die natürliche Regenerationsfähigkeit gilt. Der Prozess der Grundwasserneubildung wird definiert als Zugang von infiltriertem Wasser zum Grundwasser. Eine bedeutende Einflussgröße ist die Menge der Niederschläge, die weder oberirdisch abfließen noch verdunsten, sondern im Boden versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. Die Menge des infiltrierten Niederschlages hängt von den Bodeneigenschaften ab. Die Sickerwasserrate ist die Wassermenge, die dem Grundwasser zugeführt wird und die Obergrenze der Grundwasserneubildung darstellt. Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet 50 – 150 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet hat demnach niedrige bis mittlere Grundwasserneubildungsraten. Aufgrund der niedrigen bis mittleren Grundwasserneubildungsraten und der ungünstigen Grundwasserschutzfunktion besteht ein mittleres Risiko der Grundwasserverschmutzung im Plangebiet.

Oberflächenwasser

Das Plangebiet wird von Entwässerungsgräben umgeben, die rein wasserwirtschaftliche Zwecke erfüllen. Die Gräben befinden sich aufgrund der aktiven Unterhaltungsmaßnahmen und steilen Böschungskanten in keinem naturnahen Zustand.

An der Ost- und Nordgrenze (östlicher Abschnitt an Nordgrenze) grenzt ein Verbandsgewässer an, welches vom Sielverband Schülpersiel unterhalten wird. Im nördlichen Abschnitt an der Ostgrenze befindet sich eine Zufahrt zur Nachbarfläche. Der Abschnitt ist verrohrt. An der West- und Südgrenze verläuft ein weiterer Entwässerungsgraben, der von der Gemeinde Neuenkirchen unterhalten wird. Dieser ist bereits im Bereich des Wendehammers, im Bereich des der zukünftigen Fortführung des Wollgrasweges sowie entlang der Maßnahmenfläche (BP Nr. 3) verrohrt. Alle Gräben waren zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung waserführend.

Aufgrund des nicht naturnah angelegten Profils sowie einer regelmäßigen Unterhaltung durch den Sielverband sowie die Gemeinde sind diese Gräben nur von geringer naturschutzfachlich Bedeutung. Aufgrund der aktuellen Bewirtschaftung der Flächen ist davon auszugehen, dass landwirtschaftlich bedingte Pestizid- und Nährstoffeinträge zur Eutrophierung der Oberflächengewässer führen.

7.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Teil der biologischen Vielfalt ist zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wichtige Funktionen von Ökosystemen basieren auf der biologischen Vielfalt und deren

Wechselwirkungen mit der unbelebten Natur und sind somit Grundlage der menschlichen Existenz. Einflussfaktoren, die den Rückgang der Biodiversität bewirken, sind unter anderem der Lebensraumverlust, Zerschneidung und Fragmentierung von Lebensräumen, intensive Landwirtschaft sowie Schad- und Nährstoffeinträge.

Die Ziele zum Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt sind durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz umgesetzt. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Flora

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche dar. Auf der Fläche waren Entwässerungsfurchen angelegt, die am Westende verrohrt wurden, um das anfallende Oberflächenwasser in die Vorflut zu leiten. Zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung befand sich auf der Fläche Wintergetreide.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche ein Tümpel, der ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 i.V.m § 21 LNatSchG darstellt und von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist. Der Tümpel unterliegt Verlandungsprozessen. Ein Großteil der Gewässerfläche von Verlandungsvegetation eingenommen. An der Südwestseite war ein schmal ausgeprägter Röhrichtstreifen vorhanden.

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden intensiven Nutzung ist das Gewässer als beeinträchtigt zu bewerten. Hinzu kommen die Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge und Pestizide aus der konventionellen Landwirtschaft.

Der an der Westgrenze befindliche Graben wird aktiv durch die Gemeinde Neuenkirchen unterhalten. Zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung waren die Böschungskanten von sehr schmal ausgeprägten Röhrichtbeständen gesäumt. Darüber hinaus befanden sich auf der ackerzugewandten Seite auf der Böschungskante Nährstoffzeiger wie Giersch, Wiesenkerbel, Brennnesseln oder Disteln. Auf der den angrenzenden Wohnbaugrundstücken zugewandten Seite befinden sich abschnittsweise Laubgehölze, darunter auch Ziergehölze. Im nördlich Abschnitt befindet sich eine alte, mehrstämmige Esche. An der Südseite des Grabens (Flurstück 94/2) verläuft grabendbegleitend eine Baumreihe, die sich hauptsächlich aus Erlen, Eschen, Birken und Weiden zusammensetzt.

Ein weiterer Gemeindegraben befindet sich an der Südseite des Plangeltungsbereiches der ebenfalls aktiv durch die Gemeinde unterhalten und im Bereich von Grabenquerungen verrohrt. Die intensiv gepflegte Böschungskante war von schmal ausgeprägten Röhrichtbeständen gesäumt.

Die Böschungskanten des Verbandsgewässer an der Ost- und Nordseite des Sielverbandes Neuenkirchen waren zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung relativ frisch gemäht.

Zwischen den Entwässerungsgräben und der landwirtschaftlichen Fläche waren keine ungenutzten, ackerbegleitenden Randstreifen ausgeprägt. Die landwirtschaftliche Nutzung reicht bis an die Böschungskanten heran.

Im Nordwesten, nördlich angrenzend an das Verbandsgewässer befindet sich ein als im Landschaftsplan verzeichnetes "Gebüsch feuchter und frischer Standorte; „sonstige

Sukzessionsfläche““. Auf der Fläche stehen unter anderem Weide, Schlehe, Holunder, Erle, Ahorn oder Esche.

Großräumiger betrachtet ist der Umgebungsbereich im Norden und Osten von landwirtschaftlichen genutzten Flächen geprägt und der Nordosten, Süden und Westen der Grünstrukturen der vorhandenen Siedlungsstrukturen.

Fauna

Das Plangebiet ist insgesamt aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung als artenarm einzustufen. Neben der Landwirtschaft, stellen die angrenzenden Siedlungsstrukturen Störfaktoren dar, weshalb mit weit verbreiteten und störungsresistenten Arten zu rechnen ist. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität und des damit verbundenen geringen Natürlichkeitsgrades, ist das Plangebiet als potentielle Lebensstätte sowie für den Naturschutz insgesamt von geringer Bedeutung. Seltene und gefährdete Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Bewirtschaftung ist die Eignung für Wiesenvögel auszuschließen. Viele Arten benötigen eine strukturreiche Ausprägung.

Ackerbegleitende Säume, die verglichen mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche artenreichere Lebensräume darstellen und wichtige Verbundelement und Rückzugsräume in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft darstellen, sind nicht ausgeprägt.

Innerhalb und außerhalb des Plangebietes befinden sich Gewässerstrukturen. Grundsätzlich sind Gewässerstrukturen wertvolle Landschaftselemente und Lebensraumstrukturen mit vielfältigen ökologischen Funktionen, sofern sie naturnah gestaltet sind. Aufgrund der linearen Strukturen üben sie eine Funktion im Biotopverbund aus. Unterschiedlichen Tiergruppen wie Amphibien dienen sie beispielsweise als Nahrungshabitat oder Fortpflanzungsstätte. Die vorhandenen Entwässerungsgräben sind allerdings von minderer ökologischer Qualität, da sie kein naturnahes Profil aufweisen. Die Böschungskanten sind steil, die Vegetation unterliegt regelmäßig Unterhaltungsmaßnahmen und eine dauerhafte Wasserführung ist nicht gewährleistet. Die vorhandenen Entwässerungsgräben dienen rein wasserwirtschaftlichen Zwecken. Die ökologische Funktion sowie Habitatsignung ist daher stark beeinträchtigt. Selbst für weit verbreitete und vergleichsweise weniger anspruchsvolle Arten wie die Erdkröte stellen die Entwässerungsgräben keine geeigneten Habitate dar. Kleinere Marschgräben werden weitgehend aufgrund der meist starken Verkräutung und extremen Wasserstandschwankungen gemieden (LANU, 2005).

Der vorhandene Tümpel stellt ein potentielle Laichhabitat dar, was aufgrund der landwirtschaftlichen Einträge aber stark beeinträchtigt wird. Die Bewirtschaftung reicht bis an den Gewässerrand heran. Der Tümpel stellt ebenfalls einen potentiellen Teillebensraum für verschiedene Insektenentwicklungsstadien dar.

Insgesamt sind aufgrund der intensiven Nutzung keine faunistisch bedeutsamen Gemeinschaften zu erwarten.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Allgemein muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna grundsätzlich von einer hohen Empfindlichkeit bzw. Gefährdung gegenüber Lebensraumverlust, Lebensraumzerschneidung

oder Lebensraumzerstörung ausgegangen werden. Im Plangebiet sind die Lebensräume von Tieren und Pflanzen aktuell durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt.

Vorbelastungen ergeben sich aus den intensiven Unterhaltungsmaßnahmen des Grabensystems und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (z.B. Pflugbearbeitung, Dünge- und Pestizideintrag, Drainage).

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Mit der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird. Auf europarechtlicher Ebene ergeben sich artenschutzrechtliche Verbote aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG), die auf bundesrechtlicher Ebene im Bundesnaturschutzgesetz §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt sind. Diese Richtlinien gehören zu den wichtigsten Regelungen, die dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens darf nicht gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gilt das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der wild lebenden Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann. Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden, die bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden. Die Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Landschaftsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Davon abgeleitet wird die potentielle Betroffenheit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren der Planung und geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine Umsetzung ausgelöst werden.

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Aufgrund der Lage in Nähe zum Siedlungsbereich und der aktuellen Nutzung des Standortes und den damit einhergehenden Störfaktoren ist mit allgemein häufigen und störungsresistenten Arten zu rechnen. Es handelt sich dabei in der Regel um anspruchslose Arten. Diese sind hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und daher flexibel.

Grundsätzlich bietet das Plangebiet und dessen Umgebungsbereich potentiellen Lebensraum für Arten der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und angrenzender Siedlungsstrukturen sind Störungen vorhanden, weshalb das Vorkommen von empfindlichen und gefährdeten Arten ausgeschlossen werden kann.

Die Bedeutung als Bruthabitat für bodenbrütende Arten der Agrarlandschaft ist aufgrund der intensiven Nutzung und somit fehlender geeigneter störungsfreier Brutplätze auszuschließen. Es sind keine Ackerrandstreifen vorhanden, die eine ausreichende Deckung zur Nestanlage bieten, und grundsätzlich Lebensraum und Brutplatzpotentiale für bodenbrütende Arten wie Rebhuhn, Schafstelze oder Fasan bieten. Eine ausreichende Deckung zur Nestanlage ist daher nicht vorhanden. Besonders streng geschützte Arten wie die Feldlerche oder der Kiebitz sind aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit nicht zu erwarten.

Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, da aufgrund der intensiven Landwirtschaft keine geeigneten störungsfreien Brutplätze vorhanden sind. Da auf den Flächen intensive Landwirtschaft betrieben wird, sind geeignete störungsfreie Brutplätze auszuschließen. Um dennoch Tötungen von Einzelindividuen völlig ausschließen zu können, ist eine Bauzeitenregelung zu berücksichtigen (siehe Kapitel 7.5.1).

Im Plangebiet befinden sich keine Begleitbiotope wie Hecken, Knicks oder Einzelbäume, die für Gehölzfrei- oder Gehölzhöhlenbrüter Brutplatzpotentiale darstellen. Lediglich der Umgebungsbereich stellt potentiellen Lebensraum für Arten mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen dar. Dazu zählen weit verbreitete und häufig vorkommende Arten wie Amseln, Buchfink, Grünfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Zilpzalp, Garten- oder Klappergrasmücke. Typische Gehölzhöhlenbrüter mit Schwerpunkt vorkommen in Siedlungsbiotopen sind Meisen- und Sperlingsarten. Es liegt keine Betroffenheit für Gehölzfrei- oder Gehölzhöhlenbrüter vor. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht berührt.

Zu den potentiell vorkommenden gebäudebrütenden Arten der angrenzenden Siedlungsstrukturen zählen Arten wie Mauersegler und Mehlschwalbe.

Im Artkataster des LLUR sind Einträge für die Schleiereule und den Steinkauz. Beide Arten zählen zu den gebäudebrütenden Arten. Der Steinkauz ist ebenfalls als Gehölzhöhlenbrüter einzuordnen. Südlich, entlang der Hauptstraßen, in ca. 100 m Entfernung, ist das Vorkommen der Schleiereule verortet (2017). Es sind für die Schleiereule weitere Einträge für das Gemeindegebiet im Nord- und Südosten in ca. 1 km Entfernung vorhanden (2015 – 2018). Für den Steinkauz liegen ebenfalls Einträge vor, die in ca. 1 km Entfernung im Nord- und Südosten verortet wurden (2015 & 2016). Für potentiell vorkommende Eulen stellt das Plangebiet einen potentiellen Teillebensraum als Nahrungs- und Jagdhabitat dar. Die überplante landwirtschaftliche Nutzfläche verglichen mit den Reviergrößen allerdings sehr klein. Das Plangebiet ist als Rastvogelhabitat nicht von erkennbarer Relevanz. Rastvögel, die potentiell auftreten können, nutzen ihre Rast- und Nahrungsgebiete meist großräumig und flexibel. Im räumlichen Zusammenhang stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, die deutlich weniger vorbelastet sind als der Planbereich.

Durch die Umsetzung der Planung geht potentieller Lebensraum als Nahrungshabitat aufgrund des Verlustes der Offenlandstrukturen verloren. Da im Umgebungsbereich des Plangebietes weiterhin zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen zum

Nahrungserwerb vorzufinden sind, bleibt der Lebensraum im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Auch das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird dadurch nicht berührt. Zudem bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Arten führen. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der wohnbaulichen Nutzung und des Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Planung eines Wohngebietes zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten zählen zu den FFH-Arten und sind damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen.

Das Plangebiet stellt sich als strukturarmes Offenland dar, das sich angrenzend zu Siedlungsstrukturen befindet. Der Umgebungsbereich ist aufgrund vorhandener Gehölzstrukturen strukturreicher. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind von einem Grabensystem durchzogen. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches und der Habitatansprüche sowie der Verbreitung der Fledermausarten Arten mit Schwerpunktorkommen im Siedlungsbereich zu erwarten. Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und ihrer Lebensraumansprüche die siedlungstypische Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus potentiell im Plangeltungsbereich vorkommen. Das Vorkommen der Wasserfledermaus ist aufgrund des umfangreichen Grabensystems und vorhandener Gewässerstrukturen auf den landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls möglich.

Die landwirtschaftliche Fläche, die im Rahmen der vorliegenden Änderung überplant wird, verfügt allerdings über keine fledermausrelevanten Strukturen in Form von Quartierbäumen. Der Acker besitzt keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat. Der strukturreiche Nahbereich wie die Gehölzbestände, besitzen eine potentielle Eignung als Jagdhabitat. Diese bleiben von der Planung unberührt. Bestenfalls besitzt das Plangebiet eine Funktion als Durchflugsgebiet, allerdings gelten die potentiell vorkommenden Fledermäuse als überwiegend strukturgebunden hinsichtlich ihres Flugverhaltens.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die überplanten Flächen von geringer Bedeutung für Fledermäuse sind.

Das Plangebiet weist keine unmittelbare Nähe zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz auf (vgl. Karte 3, LANU 2008).

Im Artkataster des LLUR für die Gemeinde Neuenkirchen sind keine Fledermausvorkommen im oder in Nähe zum Plangebiet verortet.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden keine relevanten Fledermausstrukturen überplant, weshalb im Rahmen der Umsetzung der Planung keine potentiell auftretenden Individuen getötet oder geschädigt werden. Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht berührt.

Baubedingte Störungen finden tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den Lärm- und Lichtemissionen, die sich aus der wohnlichen Nutzung und des Verkehrsaufkommens ergeben, Gewöhnungseffekte eintreten. Die Empfindlichkeit siedlungstypischer Arten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen wird als gering eingestuft. Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Planung eines Ferienhausgebietes zu erwarten, die den Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Lokalpopulation verschlechtern, weshalb der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Da sich innerhalb des Plangebietes keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden, wird nicht gegen den Verbotstatbestand des. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Amphibien

Viele Amphibienarten sind aufgrund ihres Verbreitungsbildes und der vorhandenen Lebensbedingungen im Naturraum Marsch nicht anzutreffen. Geeignete Lebensbedingungen sind höchstens für weit verbreitete und vergleichsweise weniger anspruchsvolle Arten vorhanden.

Innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Entwässerungsgräben, die als potentielle Laichgewässer und somit als Fortpflanzungsstelle für Amphibien dienen können. Aufgrund der intensiven Randnutzung und der aktiven Unterhaltung stellen die Gewässerstrukturen keine hochwertigen Laichhabitats dar. Die Gräben sind als gleichförmige Wasserkörper mit steilen Uferbereichen anzusprechen. Aufgrund der aktiven Unterhaltung und der übermäßigen Nährstoffzufuhr aus der Landwirtschaft und der damit verbundenen Eutrophierung ist die Funktion, vor allem als potentiellen Laichgewässer, ungeeignet. Entwässerungsgräben können potentiell besiedelt werden, stellen aber keine bevorzugten und hochwertigen Laichhabitats dar. Ein potentielles Vorkommen von Amphibienarten im Grabensystem kann aufgrund der Habitatstrukturen als unwahrscheinlich betrachtet werden.

Der vorhandene Tümpel weist grundsätzlich aufgrund seiner Bereiche mit vertikal strukturierter Vegetation und ausgeprägter Verlandungszone eine Habitateignung als potentielles Laichgewässer für den Moorfrosch auf. Aufgrund seiner Lebensraumsprüche und seines Verbreitungsbildes kann der Moorfrosch potentiell im Geltungsbereich vorkommen.

Der vorhandene Tümpel weist eine geringe Wassertiefe auf und es ist davon auszugehen, dass dieser periodisch austrocknet und somit die Eignung als Laichhabitat zeitweise

einschränkt. Darüber hinaus reicht die landwirtschaftliche Nutzung bis an den Uferand heran. Aufgrund der intensiven Nutzung und des Fehlens von Pufferbereichen und der übermäßigen Nährstoffzufuhr aus der Landwirtschaft und der damit verbundenen Eutrophierung ist die Funktion, vor allem als potentiellen Laichgewässer, zusätzlich stark eingeschränkt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass der Tümpel eine zeitweise Lebensraumfunktion aufweist.

Der Tümpel bleibt in seiner Ausprägung erhalten und wird als Bestandteil einer Maßnahmenfläche festgesetzt. Der Randbereich wird aus der intensiven Nutzung entnommen und zukünftig aufgewertet (siehe Kapitel 7.5.2).

Die Siedlungs- und Agrarlandschaft ist als potentieller Landlebensraum zur Nahrungssuche geeignet. Aufgrund der Nutzungsintensität der Fläche handelt es sich hierbei allerdings um keinen besonders geeigneten oder auch hochwertigen Landlebensraum. Im Zuge der Wanderungsaktivität der Tiere zwischen den Biotopkomplexen (Gewässer und Landlebensraum), können auch intensiv genutzte Bereiche durchquert werden. Die Verkehrswege und die vorhandene Bebauung der angrenzenden Siedlungsstrukturen stellen allerdings Barrieren dar, weshalb der Lebensraum als stark beeinträchtigt zu bewerten ist.

Mit der vorliegenden Planung erfolgt kein Eingriff in potentielle Laichgewässer, weshalb das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht berührt wird. Potentielle Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten können nahezu ausgeschlossen werden, da Amphibien eine überwiegende nachtaktive Lebensweise haben um sich vor Fressfeinden zu schützen und Wasserverluste gering zu halten. Es entstehen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden systematischen Gefährdungen für potentiell vorkommende Amphibienarten. Das Tötungsverbot wird durch die Bautätigkeiten nicht berührt. Auch das Verbot der erheblichen Störung während Wanderungszeiten gem. §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

7.3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Ziele für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigung und der Erhalt des Bestandsklimas. Der Ausstoß von Schadstoffen, die Errichtung von Austauschbarrieren oder die Beseitigung von Flächen als Ausgleichsfunktion für Wärmeausgleich und Kaltlufttransport können sich negativ auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirken. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie Nutzung der Fläche kann Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Klima im Planungsraum ist ein von Nord- und Ostsee geprägtes ozeanisches, gemäßigtes und feuchttemperiertes Klima mit milden Wintern und kühlen Sommern. Der Charakter des Seeklimas mit Westwindwetterlagen ist bestimmend.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,3°C, wobei Juli der wärmste (16,3°C) und Februar der kälteste (0,3°C) Monat ist. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich 809 mm. Der niederschlagsärmste Monat ist mit 42 mm der Februar und der niederschlagsreichste Monat der August mit 93 mm (Klimadaten der Städte weltweit, Oktober 2018).

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Vegetationsstrukturen vorhanden, die eine besondere Ausgleichs- und Filterfunktion übernehmen. Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als relevantes Kaltluftentstehungsgebiet, vor allem vor dem Hintergrund der Nähe zur Nordsee und der Westwindwetterlagen.

Insgesamt besitzt die Fläche demnach keine großräumige klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion.

7.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild hat eine grundlegende Bedeutung für die Erholungswirkung und Wohnfunktion. Darüber hinaus beeinflusst der ökologische Zustand das Erscheinungsbild der Landschaft. Das Landschaftsbild als Erscheinungsform des Landschaftsraumes wird vom Betrachter immer individuell wahrgenommen, wobei optische Eindrücke im Vordergrund stehen. Das Landschaftsbild umfasst neben natürlichen auch anthropogene Elemente. Somit ist die historische Kulturlandschaft auch Bestandteil des Landschaftsbildes und kann demzufolge auch baulich geprägt sein. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet ist landwirtschaftlich geprägt und schließt direkt an den vorhandenen Siedlungsbereich an. Innerhalb des vorhandenen, geschlossenen Siedlungsbereiches befindet sich die Kirchwarft. Nördlich und östlich befindet sich die landwirtschaftlich geprägte Marschlandschaft, die im Osten direkt an das Plangebiet heranreicht. Im Süden befindet sich die Wohnhausbebauung derzeit in der Umsetzung.

Der Umgebungsbereich stellt sich aufgrund der vorhandenen mit Gehölzen bestandenen Biotopfläche im Nordosten, der Gehölzreihe im Südwesten sowie der Grünstrukturen der vorhandenen Wohnbaugrundstücke strukturreicher dar als der Geltungsbereich.

Naturnahe und gliedernde Strukturelemente sind, abgesehen vom Tümpel, der natürlichen Verlandungsprozessen unterliegt, aufgrund der ackerbaulichen Nutzung nicht vorhanden.

Weiterhin die landwirtschaftliche Fläche von einem Grabensystem umgeben. Generell ist Wasser als Wertelement von Natur und Landschaft zu bewerten. Im Rahmen der aktiven Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt regelmäßig ein Eingriff in die Strukturen. Darüber hinaus erfüllen die Gräben eine rein wasserwirtschaftliche Funktion und sind nicht naturnah ausgebildet, weshalb den Gräben keine besondere Funktion für das Landschaftsbild

beigemessen wird. Zum Zeitpunkt der Gebietsbegehung waren nur abschnittsweise lineare Schilfbestände ausgebildet, die zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen würden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist zum einen aufgrund der intensiven Nutzung und zum anderen durch die angrenzende Bebauung nicht gegeben. Die Vorbelastungen des Schutzgutes "Landschaftsbild" lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen.

Insgesamt stellt sich der Landschaftsausschnitt als anthropogen überprägt dar. Zu den Vorbelastungen zählen die vorhandene Bebauung und die landwirtschaftliche Nutzung. Aufgrund der intensiven Nutzung ist das Plangebiet ausgeräumt. Angrenzende Gehölzstrukturen weisen jedoch eine höhere Strukturvielfalt auf.

Zwar besitzt die unbebaute Fläche aufgrund der Siedlungsnähe im Hinblick auf freie Sichtbeziehung eine gewisse Bedeutung als Erholungsraum, allerdings ist die Erholungsqualität auch abhängig von der Erreichbarkeit der Flächen. Da die überplanten Flächen nicht öffentlich zugänglich sind, ist die landschaftsgebundene Erholung nur von geringer Bedeutung. Zudem gehen von der Fläche zeitweise landwirtschaftliche Emissionen aus (Geruch, Staub und Lärm).

Da das Plangebiet aktuell schon einer intensiven agrarischen Nutzung unterliegt, ist bereits ein Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt. Angesichts der baulichen Vorprägung und der Nähe zur Ortslage sowie der intensiven Nutzung der Fläche, wird die Empfindlichkeit gegenüber einer weiteren Nutzungsänderung als gering eingestuft.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind als Teil des kulturellen Erbes zu bewahren. Zu den Kulturgütern zählen Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke, archäologische Fundstellen und Verdachtsflächen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, historische Landnutzungsformen und Stadt- und Ortsbilder. Kulturdenkmäler tragen zum individuellen Landschaftsbild bei. Zu den Sachgütern, die eine materielle Bedeutung für den Menschen besitzen, zählen Gebäude, Infrastruktureinrichtungen, natürliche Ressourcen und bestimmte Landnutzungsformen.

Im Plangebiet sind weder Funde von Kulturgütern noch Sachgüter bekannt. Südwestlich des Plangebietes befindet sich in ca. 100 m Entfernung (Luftlinie) die als Kulturdenkmal eingetragene „Kirche St. Jacobi“.

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Die Ausweisung des **Allgemeinen Wohngebietes** wird die Kirchen nicht beeinträchtigen.

7.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

7.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung des vorliegenden Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes bliebe vermutlich der Status-Quo-Charakter erhalten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen würde fortbestehen. Die fortführende Nutzung würde keine Veränderungen des derzeitigen Umweltzustandes nach sich ziehen. Ausgehend von der bisher intensiv betriebenen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind weiterhin nachhaltige Auswirkungen besonders auf die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der mechanischen Bodenbearbeitung sowie des Düngemittel- und Pestizideinsatzes zu erwarten.

7.4 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

7.4.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Mit der Ausweisung des **Allgemeinen Wohngebietes** wird zukünftig zur Deckung des benötigten Bedarfes an Wohnbaugrundstücken beigetragen. Erholungs- oder freizeitrelevante Bereiche werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Planung sind für das Schutzgut Mensch vor allem Auswirkungen durch Lärm- und Geruchsimmissionen von Bedeutung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.3 verwiesen.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die vorliegende Planung werden rund 2,9 ha bisher unbebaute Fläche im zentralen Anschluss an den vorhandenen Siedlungskörper überplant. Die Fläche würde bislang ackerbaulich genutzt. Ein geringer Flächenanteil im Südbereich der landwirtschaftlichen Fläche wurde bereits durch den Ursprungsbebauungsplan Nr. 3 überplant. Dieser weist hier verschiedene Nutzungen aus, die unter anderem Versiegelungen zulassen. Dies ist im Rahmen der vorliegenden Änderung im Hinblick auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird die landwirtschaftliche Nutzfläche in eine Siedlungsfläche umgewandelt. Infolge der Nutzungsänderung wird

Fläche beansprucht, die mit einer Versiegelung des Bodens einhergeht, wodurch die natürliche Funktionsfähigkeit des Bodens verloren geht und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bedeuten. Innerhalb des ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebietes lässt der Bebauungsplan als Maß der baulichen Nutzung eine GRZ von 0,25 zuzüglich der zulässigen Nebenversiegelung zu. Darüber hinaus werden Verkehrsflächen hergerichtet, wodurch die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen.

Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation. Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 7.5.2) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Mit den intensiven Entwässerungsmaßnahmen zur Nutzbarmachung der Flächen wurde bereits in das natürliche Abflussverhalten eingegriffen. Eindringendes Bodenwasser wird großflächig an die Entwässerungsgräben abgegeben und nicht dem Grundwasserkörper vor Ort zugeführt. Das Planvorhaben kann lokal die Grundwasserverhältnisse erneut verändern, da die Grundwasserneubildungsrate infolge der zusätzlichen Flächenversiegelung im Plangebiet geringfügig verringert wird. Das anfallende Niederschlagswasser wird in die Vorflut geleitet. Der Abfluss wird sich infolge der Flächenversiegelung erhöhen.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit Schadstoffen oder Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser erfolgen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Generell sind allerdings bei fachgerechter Ausführung der Bauvorhaben keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt ein Eingriff in den südlichen Gemeindegraben, der verrohrt wird. Dies stellt einen ausgleichsbedürftigen Eingriff dar, den es auszugleichen gilt. Eine Genehmigung wird rechtzeitig eingeholt.

Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe Kapitel 7.5.2) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes werden potentielle Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten überplant. Mit der Flächenversiegelung erfolgt ein Eingriff in die Lebensraumqualität, auch wenn die betroffenen Flächen aufgrund der aktuellen Nutzungen und Pflegemaßnahmen keine hochwertigen Biotopflächen darstellen und von allgemeiner Bedeutung sind. Eine besondere Habitatfunktion der zu überplanenden Flächen ist nicht erkennbar. Im Rahmen der Planung wird der Tümpel, der von besonderer Bedeutung ist, erhalten. Der Umgebungsbereich wird im Rahmen der Planung extensiviert.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der vorliegenden Planung unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 7.5.1) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Der gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Tümpel bleibt im Bestand erhalten (vgl. Planzeichnung).

Die gesetzlich geschützten Biotop im Umgebungsbereich des Plangebietes bleiben von der Planung unberührt. Bau- oder anlagenbedingte Beeinträchtigungen ausgehen von der vorliegenden Planung werden nicht erwartet.

Das Plangebiet befindet sich zu den nationalen und internationalen Schutzgebietsausweisungen in ausreichender Entfernung. Insgesamt werden durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Es ergeben sich geringfügige Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Fläche. Von signifikanten oder regional-klimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit Umsetzung der Planung werden bisher unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Allerdings schließen die Flächen direkt an Siedlungsstrukturen an. Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes ist das Plangebiet bereits zur Siedlungserweiterung vorgesehen, da das Plangebiet als Fläche ausgewiesen wurde, auf denen Eingriffe die Natur und Landschaft am geringsten beeinträchtigen.

Das gesetzlich geschützte Biotop bleibt erhalten und ist Bestandteil der **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**. Der südlich verlaufende Entwässerungsgraben wird im Rahmen der Planung verrohrt. Weiterhin werden Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen getroffen, die gewährleisten, dass sich die Wohnbebauung in den vorhandenen Bestand einfügt und der ortstypische Charakter gewahrt wird (vgl. Planzeichnung).

Da das Gebiet bereits heute vorbelastet ist, sind die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Mit der Ausweisung eines **Allgemeinen Wohngebietes** sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 7.5.1) keine negativen Auswirkungen auf das Kulturdenkmal „Kirche St Jacobi“ verbunden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lässt.

7.4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Die vorliegende Planung führt einerseits zum dauerhaften Verlust einer landwirtschaftlichen Kulturfläche, andererseits trägt sie durch die Ausweisungen eines Allgemeinen Wohngebietes zukünftig zur Deckung des Bedarfes an benötigten Wohnbauflächen bei.

Mit der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen dauerhaft versiegelt. Baubedingt werden mit Erdarbeiten im Rahmen von Bodenauf- und Abtrag, Umlagerung und Aufschüttungen die Horizontabfolge verändert. In Folge dessen wird das Bodengefüge zerstört und die Bodeneigenschaften hinsichtlich des Wasserhaushaltes, des Bodenlebens und der Vegetation verändert. Der Boden ist im Baufeld bzw. im Randbereich bau-, anlagen-, und betriebsbedingt beeinträchtigt. Aufgrund der Nutzung der Böden als Bauwege, Lagerplätze und des Einsatzes schwerer Maschinen kann es zu baubedingten Verdichtungen kommen. Schadstoffeinträge beeinträchtigen zunächst die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens und können bau- oder betriebsbedingt verursacht werden. Mit der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung sind keine erheblichen betriebsbedingten Belastungen zu erwarten. Das Risiko der Bodenkontaminierung durch Schadstoffeinträge ist bei unsachgemäßem Verhalten grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.1 verwiesen.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit Umsetzung der Planung werden Vegetationsflächen verändert und zum Teil infolge der Flächenversiegelung beseitigt, die gleichzeitig potentiellen Lebensraum darstellen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 7.4.1 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien werden keine gesonderten Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Energieeinsparung wird auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen.

7.4.3 Art und Menge an Emissionen

Schutzgut Mensch

Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt überwiegend zu Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen. Während der Bauphase ist mit zeitweise auftretenden Belastungen aufgrund von baubedingtem Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung durch

den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten zu rechnen, die das direkte Umfeld beeinträchtigen können. Die Bautätigkeit findet allerdings werktags statt und ist nachts oder an Sonn- und Feiertagen nicht vorgesehen. Das Ausmaß baubedingter Beeinträchtigungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung als gering einzustufen.

Die Ausweisung des **Allgemeinen Wohngebietes** ist betriebsbedingt mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehren verbunden, von denen Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Aufgrund der geringen Größe des geplanten Neubaugebietes ist anzunehmen, dass der damit verbundene Anliegerverkehr zu keinen Mehrbelastungen führt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die vorhandenen Wohnbebauung ausgehen.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können in den Boden eingetragene Luftschadstoffe ausgewaschen werden und das Grundwasser kontaminieren. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das Grundwasser durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag von reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Während der Bauphase kann es aufgrund der Baustelleneinrichtung sowie des Baubetriebs zu temporären Störungen durch zusätzliche Geräusch- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Geräusch- und Lichtemissionen ergeben sich aus der Wohnnutzung und des Anliegerverkehrs.

Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkungen auftreten.

Mit der vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu **erhaltenden bestmöglichen Luftqualität** erwartet.

7.4.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung

des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt (vgl. Kapitel 8.5).

Art und Menge sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorgaben zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau- und anlagenbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

7.4.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung eines Sondergebietes und einer Verkehrsfläche keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen generieren, sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

7.4.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet. Darüber hinaus liegen derzeit keine Kenntnisse über weitere Vorhaben vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des Änderungsverfahrens liegen.

7.4.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine erhebliche Zunahme von Treibhausgasemissionen, die zum Treibhauseffekt beiträgt und die globale Erderwärmung verstärkt, ist durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, das u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit aber nicht erkennbar.

7.4.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

7.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Neuenkirchen als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft ist auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die nicht vermeid- oder vermindertbar sind, sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen oder ersetzt, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Die Maßnahmen zielen darauf ab, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

7.5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Bauzeitenregelung

Die Baumaßnahmen finden außerhalb der Brutzeit (Brutzeit 01. März bis 15. August) der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) statt. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt.
- Die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit, so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Grünland von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Werden Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Um negative Auswirkungen auf die Kulturdenkmale Kirche St. Jacobi mit Ausstattung und Kirchhof, Karkenweg 7 sowie der Sachgesamtheit Kirche St. Jacobi zu vermeiden, werden Festsetzungen bezüglich künftiger Dachgestaltungen getroffen. Unter Teil B: Text 4.4 wird daher festgehalten, dass glänzenden Eindeckungsmaterialien sowie unnatürliche Farbtöne (wie z.B. grün, blau) nicht zulässig sind.

7.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen werden Eingriffe in Naturhaushalt vorbereitet, die einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellen. Mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche wird Boden versiegelt und ein offener Gemeindegraben verrohrt.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Schutzgüter erfolgt in Anlehnung an den "Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" vom 9. Dezember 2013 (Tab. 1).

Bilanzierung des Eingriffs

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach der Flächengröße des Eingriffs sowie der Schwere der ökologischen Beeinträchtigung. Der Eingriff, der durch die vorliegende Änderung vorbereitet wird, erfolgt auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche, die von allgemeiner Bedeutung ist (Tabelle 1).

Im Nordwesten wird eine Fläche für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** mit der Zweckbestimmung **Erhalt Tümpel** festgesetzt. Auf diese Weise ist der Erhalt des Tümpels als gesetzlich geschütztes Biotop, welches von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist, als gesichert anzusehen. Die Maßnahmenfläche wird extensiviert (siehe „Maßnahmenfläche“) und dadurch aufgewertet, was bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt wird.

Die ausgewiesene **Verkehrsfläche** des Ursprungsplanes wird in der 2. Änderung entsprechend übernommen. Die bereits als Verkehrsfläche ausgewiesene Fläche wird bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt.

Mit der vorliegenden Änderung werden allerdings auch Festsetzungen des „Ursprungsplanes“ überplant und als **Allgemeines Wohngebiet** ausgewiesen, die in der „Ursprungsplanung“ als Ausgleich angerechnet wurden. Dies ist ebenfalls bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Die **öffentliche Grünfläche** mit der Zweckbestimmung **Parkanlage** innerhalb des Ursprungsplanes wird im Rahmen der vorliegenden Änderung überplant und als **Allgemeines Wohngebiet** ausgewiesen. Laut GOP zum Bebauungsplan Nr. 3 (2004) wurde für die Parkanlage das Entwicklungsziel „Extensivrasen“ mit Gehölzen definiert. Aufgrund der naturnahen Gestaltung und der damit verbundenen ökologischen Aufwertung gegenüber der damaligen Nutzung, wurde die Fläche zum Kompensationsbedarf angerechnet. Da die öffentliche Grünfläche bisher noch nicht umgesetzt wurde, wird für die Maßnahmenfläche ein Ausgleichsfaktor von 1:1 angesetzt und diese extern ausgeglichen.

Gleiches gilt für die im „Ursprungsbebauungsplan“ festgelegte **Maßnahmenfläche** am Oststrand mit dem Entwicklungsziel „Extensiv-Wiese mit Gehölzgruppen“, die im Rahmen der vorliegenden Änderung überplant und als **Allgemeines Wohngebiet** ausgewiesen wird. Die Maßnahmenfläche ist bisher nicht umgesetzt worden und wird in einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 extern ausgeglichen. Innerhalb dieser Maßnahmenfläche ist laut GOP die Herstellung eines Kleingewässers vorgesehen. Das Gewässer ist laut GOP durch Aufweitung des vorhandenen Grabendabschnittes herzustellen. Da durch die vorliegende Änderung die Maßnahmenfläche zum Teil überplant wird und das Kleingewässer bisher nicht angelegt

wurde (Bebauungsplan befindet sich aktuell in der Umsetzung), ist das Kleingewässer an geeigneter Stelle in südliche Richtung innerhalb der Maßnahmenfläche des „Ursprungsplanes“ zu verlegen.

Das Kleingewässer dient dem Ausgleich eines bereits beseitigten Kleingewässers innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3. Bedauerlicherweise hat die Gemeinde Neuenkirchen versäumt für die Verlegung eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Dithmarschen einzuholen. Entsprechende Unterlagen werden der UNB zeitnah vorgelegt.

Laut Entwicklungskonzept des GOPs ist für die Verrohrung des südlichen Gemeindegrabens eine Profilgestaltung nach ökologischen Grundsätzen des Verbandsgewässers an der Ostseite vorgesehen. Von einer Aufweitung wird abgesehen. Stattdessen wird der Eingriff in den südlichen Graben „flächig“ außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

Darüber hinaus wird ein Abschnitt des westlichen Gemeindegrabens verrohrt (außerhalb des Geltungsbereiches), der in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wird.

Tabelle 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen.

Planung	Fläche	Faktor	Kompensationsbedarf	Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf	Σ Kompensationsbedarf
Gesamtfläche	29.305 m ²				
Allgemeine Wohngebiete	24.151 m ²				
überbaubare Fläche GRZ 0,25 zzgl. 50% (0,375)	9.057 m ²	0,5	4.528 m ²		
Verkehrsflächen	2.513 m ²				
abzüglich Verkehrsfläche BP Nr. 3	240 m ²				
Verkehrsflächen BP Nr. 3, 2. Änderung	2.273 m ²	0,5	1.137 m ²		
Abwasserpumpstation	13 m ²	0,5	7 m ²		
Ausgleich südl. Graben (171m x 4,7m)	804 m ²	1	804 m ²		
Maßnahmenfläche (abzüglich Tümpel)	668 m ²	0,75		501 m ²	
Verrohrung Gemeindegraben (außerhalb des Plangebietes)	4 m ²	1	4 m ²		
Überplanung Maßnahmenfläche BP Nr. 3	348 m ²	1	348 m ²		
Überplanung Parkanlage (Extensivrasen mit Gehölzen) BP Nr. 3	298 m ²	1	298 m ²		
Kompensationsbedarf					7.125 m²
Anrechenbarkeit zum Kompensationsbedarf					501 m²
Summe Kompensationsbedarf					6.624 m²

Kompensationsmaßnahmen

„flächiger Ausgleich“

Die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein **Allgemeines Wohngebiet – WA** – geschaffen. Den damit verbundenen Eingriff gilt es auszugleichen. Der erforderliche „flächige“ Kompensationsbedarf beträgt **6.624 m²**.

Der Ausgleich erfolgt auf Flächen innerhalb des Amtes Heider Umland. Das Amt verfügt über Flächenreserven, die mit Hilfe des Vorsorgeinstrumentes „Ökokonto“ zu wertvollen naturnahen Arealen entwickelt wurden. Der erforderliche Kompensationsbedarf von 6.624 m² wird vom Flächenpool in Nordhastedt (Gemarkung Fiel, Flur 1, Flurstücke 304, 305, 307, 308) abgebucht. Der Flächenpool verfügt über eine Gesamtgröße von 121.652 m². Es wurden bereits verschiedene Kompensationsmaßnahmen „abgebucht“ oder sind „reserviert“, sodass nach Abzug aller Planungen, einschließlich des vorliegenden Bebauungsplanes, noch eine Restfläche von 60.094 m² vorhanden ist, die für weitere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung steht.

Als Entwicklungsziel ist ein artenreiches Feuchtgrünland angestrebt mit dem Augenmerk die Flächen entsprechend des Wiesenvogelschutzes zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Alle ausschließlich der Binnenentwässerung dienenden Parzellengräben und Grüppen wurden an ihren Ausläufen geschlossen.

Maßnahmenfläche innerhalb des Geltungsbereiches

Innerhalb des Plangebietes ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine Fläche für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** festgesetzt, die dem Erhalt des Tümpels dient. Auf diese Weise ist der Erhalt des Tümpels als gesetzlich geschütztes Biotop, welches von besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist, als gesichert anzusehen. Die Pufferzone um den Tümpel ist als extensiv gepflegte Wiese zu entwickeln. Die Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen. Um eine Extensivwiese dauerhaft zu erhalten und einer Verbuschung entgegenzuwirken, hat eine fachgerechte Pflege zu erfolgen. Die Fläche ist in Form einer zweischürigen Mahd pro Jahr zu pflegen (im Juli und ab September). Zur Aushagerung hat eine vollständige Entfernung des Mähgutes zu erfolgen. Die Mahd ist amphibienschonend mit einem Balkenmäher oder mit einer Schnitthöhe von ca. 10 cm oberhalb des Bodens durchzuführen. Die Nutzung hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Pestiziden, Düngung und Umbruch zu erfolgen.

Da sich die Maßnahmenfläche bereits im Eigentum der Gemeinde befindet und zukünftig weiter im Gemeindebesitz bleiben wird, ist eine zusätzliche Sicherung zur Durchführung der Pflegemaßnahmen nicht notwendig.

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternative:

Eine Planungsalternative ist nicht gegeben, da es sich um eine Änderung eines Bebauungsplanes handelt und somit keine standörtliche Alternative gegeben ist.

7.7 Zusätzliche Angaben

7.7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 7.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

7.7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Neuenkirchen ist gem. § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Nach Abschluss aller Baumaßnahmen und danach ist 5-jährig zu prüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes umgesetzt und eingehalten wurden. Bei unerwarteten Konflikten, die sich zwischen der Nutzung des Vorhabens und benachbarter Nutzungen ergeben, muss die Gemeinde auf Veranlassung tätig werden.

7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen strebt die Gemeinde die Ausweisung eines **Allgemeinen Wohngebietes** an. Mit Ausweisung des **Allgemeinen Wohngebietes** sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Dieses schließt nördlich an das bereits bestehende Einfamilienhaus-Gebiet an. Es sind 26 Baugrundstücke in zwei Realisierungsabschnitten für den individuellen Wohnungsbau vorgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit Umsetzung der Planung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit der zusätzlichen Flächenversiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Damit einhergehend ist der Verlust an Lebensraumpotential für Flora und Fauna. Im Rahmen der Planung wird in das vorhandenen Grabensystem eingegriffen. Ein Gemeindegraben soll zukünftig verrohrt werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die vorliegende Planung vorbereitet wird, kann durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass nach Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben werden.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeindlichen Kläranlage zur mechanischen - vollbiologischen Reinigung zugeführt.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird über getrennte Kanäle gesammelt und in die Vorflut geleitet. Die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung wird rechtzeitig eingeholt.

8.2 Wasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen.

8.3 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG über Erdkabel.

8.4 Gas

Die Versorgung mit Gas erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Heide GmbH.

8.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt in geschlossenen Behältern über die öffentliche Einrichtung des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen. Die Abfallentsorgung ist durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) geregelt und wird im Rahmen einer Drittbeauftragung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) durchgeführt.

8.6 Telekommunikation

Im Bereich der Straßen und Wege sind zum Zeitpunkt der Erschließung Telekommunikationskabel als Erdkabel auszulegen.

8.7 Feuerlöscheinrichtungen

Als Feuerlöscheinrichtungen sind in erforderlicher Zahl Hydranten anzuordnen; im Zuge der Detailplanung sind diesbezüglich mit der zuständigen Fachbehörde sowie der örtlichen Feuerwehr die erforderlichen Abstimmungen rechtzeitig vorzunehmen.

9. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

10. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

11. Flächenbilanz

Bruttobauland	ha	%
Allgemeines Wohngebiet - WA -	2,42	82,59
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0,25	8,53
Grünfläche - Kinderspielplatz	0,15	5,12
Maßnahmenfläche	0,11	3,76
Versorgungsfläche	0,00	0,00
Gesamt	2,93	100

12. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragsatzung ist die Gemeinde Neuenkirchen berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben.

Gemäß der Erschließungsbeitragsatzung trägt die Gemeinde Neuenkirchen 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Neuenkirchen Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabegesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasser-satzung.

Neuenkirchen, den

11.03.2020



- Bürgermeister -



13. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster. GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2002): Landschaftsplan der Gemeinde Neuenkirchen.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2013): Datengrundlagen: Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2004): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen.

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1983): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Wesselburen (1719). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Denkmalliste Dithmarschen.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. In: LANU SH – Natur; 11.- Kiel.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen; in Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Flintbek.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kiel

SUKSTADT-UMLAND-KONZEPT DER REGION HEIDE (2012): Kooperationsvereinbarungen unter Beteiligung der Kommunen Heide, Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Neuenkirchen, Norderwörden, Nordhastedt, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln, Wörden.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 22 Abs. 2 geändert (Art. 23 Ges. v. 02.05.2018, GVOBl. S. 162)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 9. Dezember 2013. Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 1170

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018): Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Neuenkirchen.

Internet

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (ABRUF OKTOBER 2018)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG
(2019): Landwirtschafts- und Umweltatlas. <http://www.umweltdaten.landsh.de>

Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des Renger & Wessolek – Verfahrens. cLLUR: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdargebot.html>